

Satzung des Fördervereins der Justus-von-Liebig-Realschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Justus- von- Liebig-Realschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.**

Dazu zählen besonders:

- a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,**
 - b. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,**
 - c. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,**
 - d. die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,**
 - e. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,**
 - f. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.**
- 2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.**
 - 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
 - 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

5. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 24 Monaten rückständig sind oder aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu zählen auch die Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen.**
- 2. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.**
- 3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.**
- 4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind**
 - a. die Mitgliederversammlung,**
 - b. der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Kassenwart/in besteht.**
- 2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand beschließen, dass zum Vorstand ein Schriftführer / eine Schriftführerin tritt, der / die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehört.**
- 3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand zwei Beisitzer/innen treten, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehört.**
- 4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils unabhängig von einander der bzw. die Vorsitzende, dessen / deren Stellvertreter/in und der / die Kassenwart/in berechtigt.**

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.**
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.**
 - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.**
 - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der / die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.**
 - d. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.**
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegen**
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr,**
 - b. die Entlastung des Vorstandes,**
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.**
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,**
 - e. Satzungsänderungen,**
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,**
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,**
 - h. die Auflösung des Vereins.**
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,**
 - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,**
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.**

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- 2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Justus- von- Liebig- Realschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.**

Düsseldorf, 06. Februar 2013